

Hunde steuerlich anmelden

Eine unterlassene Hundeanmeldung ist kein „Kavaliersdelikt“, sondern erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung!

Wer einen Hund hält, ist nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, Hundesteuer zu zahlen. Die Orgelstadt Borgentreich erhebt für das Halten von Hunden im Stadtgebiet die Hundesteuer auf Grund der Hundesteuersatzung in der zur Zeit gültigen Fassung. Zur Zahlung der Steuer ist der/die Hundehalter/in verpflichtet. Neben ihm haftet der/die Eigentümer/in des Hundes für die Steuer.

Vielen Hundehaltern sind die Grundlagen der Besteuerung nicht oder nicht ausreichend bekannt. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass ein Hund innerhalb von 2 Wochen nach seiner Aufnahme steuerrechtlich bei der Orgelstadt Borgentreich anzumelden ist. Wenn ein Hund durch Geburt einer Hündin des Hundehalters zugewachsen ist, muss er innerhalb von 2 Wochen, nachdem das Tier drei Monate alt geworden ist, angemeldet werden. In bestimmten Fällen kann auf Antrag eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt werden. Nähere Einzelheiten hierzu können bei dem Steueramt der Stadt, Beate Schilling, Tel.: 05643/809-491 und Dieter Stromberg, Tel.: 05643/809-43, erfragt werden.

Mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung übersendet die Orgelstadt für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke führen. Beauftragten der Orgelstadt ist auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen.

Sollte in Ihrem Haushalt ein bisher nicht angemeldeter Hund gehalten werden, wird um entsprechende Mitteilung bis zum **31.10.2018** gebeten.

Auf Ordnungsbußen wird für alle rechtzeitig eingehenden Anmeldungen verzichtet.

In diesem Zuge wird auf § 9 der Hundesteuersatzung der Orgelstadt Borgentreich vom 14.03.2005 hingewiesen, der wie folgt lautet:

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. *als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,*
2. *als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,*
3. *als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,*
4. *als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,*
5. *als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,*
6. *als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.*

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

In Zukunft sind weiterhin Kontrollen vorgesehen, um die Zahl der bisher nicht erfassten Hunde zu verringern.

Name/Vorname des Hundehalters:	
Straße und Hs.-Nr.	
PLZ/Ort	Telefon

An die
Orgelstadt Borgentreich
Am Rathaus 13
34434 Borgentreich

Hundeanmeldung

Gem. der Hundesteuersatzung der Orgelstadt Borgentreich in der derzeit gültigen Fassung melde ich folgende Hunde an:

Anzahl der von mir gehaltenen Hunde:	
davon werden bereits versteuert:	
Datum der Aufnahme des/der Hunde(s):	
Bisheriger Hundehalter (Name/Anschrift):	
Hunderasse:	

Liegen bei Ihnen gem. nachstehender Auflistung Hundesteuerermäßigungs-/befreiungsvoraussetzungen vor (bitte ankreuzen unter Vorlage entsprechender Nachweise)?

<input type="checkbox"/>	Ich besitze als Hundehalter einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ oder ich bin blind bzw. taub und der gehaltene Hund dient ausschließlich meinem Schutz (Steuerbefreiung gem. § 3 Abs. 2 Hundesteuersatzung).
<input type="checkbox"/>	Der Hund ist aus einer Einrichtung übernommen worden, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierchutzgesetz besitzt (Tierheim) und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist (12-monatige Steuerbefreiung gem. § 3 Abs. 4 Hundesteuersatzung).
<input type="checkbox"/>	Ich bin Hundezüchter mit eingetragenen Zwingernamen und betreibe eine gewerbliche Rassehundezucht, aus der die Erlöse und Kosten bei meinem zuständigen Veranlagungsfinanzamt steuerlich geltend gemacht werden (keine Hobbyhundezucht).
<input type="checkbox"/>	Ich bin Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) bzw. stehe diesen Personen einkommensmäßig gleich (Ermäßigung auf ½ gem. § 4 Abs. 3 Hundesteuersatzung).
<input type="checkbox"/>	Der Hund ist zur Bewachung von gewerblichen Gebäuden erforderlich.
<input type="checkbox"/>	Ich wohne vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt und der Hund dient zur Bewachung dieses Gebäudes (Ermäßigung auf ½ gem. § 4 Abs. 1a Hundesteuersatzung).
<input type="checkbox"/>	Der Hund dient zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen (Ermäßigung auf ¼ gem. § 4 Abs. 2 Hundesteuersatzung).
<input type="checkbox"/>	Der Hund als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet und hat die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt (Ermäßigung auf ½ gem. § 4 Abs. 1b Hundesteuersatzung).

Weitere Ermäßigungs-/Befreiungsvoraussetzungen können bei der Stadt erfragt werden.

(Datum)

(Unterschrift)

Eintragung nur durch die Verwaltung:

1. Eintragung in die Hundesteuerzugangsliste ab _____, Nr. der Marke _____
2. Ermäßigungs-/Befreiungsvoraussetzungen liegen vor / nicht vor (Nichtzutreffendes bitte streichen).
3. Z. d. V.

Namenszeichen: _____